



Claudia Mattig

dipl. Lm.-Ing. ETH,
Master of Arts HSG in Accounting and Finance,
dipl. Wirtschaftsprüferin
E-MAIL: claudia.mattig@mattig.ch



Blog > Wirtschaftsberatung > Der fürsorgliche Staat

04.2018

Der fürsorgliche Staat

Wer vorgibt, fürsorglich zu sein, der behauptet, «für» jemanden zu sorgen. Manchmal steht aber nicht die Sorge «für» jemanden im Vordergrund, sondern die Sorge für sich selber.

Der Staat sorgt sich um die finanziellen Verhältnisse seiner Rentner. Deswegen will er ihnen mit einer Gesetzesnovelle vorschreiben, dass sie das Obligatorium aus der beruflichen Vorsorge nur in Rentenform sollen beziehen dürfen. Damit will er vermeiden, dass Rentnerinnen und Rentner ihr Vermögen verbrauchen und Ergänzungsleistungen (EL) auf Staatskosten beziehen.



© iStock.com/fotojog

Aktuell wird bei der Festsetzung der Ergänzungsleistungen das sog. Verzichtvermögen angerechnet. Wer also Vermögen (ohne äquivalente Gegenleistung) verschenkt oder Erbvorbezüge verteilt, um sich arm zu machen, der kann sich nicht auf seine prekären finanziellen Verhältnisse berufen. Wir gehen hier nicht auf die Details dieser Berechnung des sog. Verzichtvermögens bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen ein. Wer aber sein Vermögen tatsächlich verbraucht **und dafür äquivalente Gegenleistungen** erhält, z.B. eine teure Wohnung mietet oder kostspielige Ferienreisen bucht, um sich endlich einmal etwas zu gönnen, dem kann aufgrund der aktuellen Rechtslage kein freiwilliger Vermögensverzicht angerechnet werden, weil er ja entsprechende Gegenleistungen erhalten hat.

Der Bundesrat will auch hier «vorsorgen» und plant, eine **jährliche Ausgabengrenze** einzuführen. Damit will er einem luxuriösen Lebensstil bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die EL Rechnung tragen. Die einen solchen Betrag übersteigenden jährlichen Ausgaben sollen, soweit sie **freiwillig** erfolgten, als Verzichtvermögen angerechnet werden können. Die Grenze soll bei 10% des Vermögens pro Jahr liegen. Vorbehalten bleiben Ausgaben zur Sicherung des Existenzbedarf, zur Werterhaltung von Immobilien, für (zahn-)ärztliche Behandlung, zur Deckung von krankheits- oder behinderungsbedingten Unkosten u.ä. Daher schlägt der Bundesrat eine Ergänzung des ELG mit einem neuen Art. 11a Abs. 3 vor: «Ein Vermögensverzicht liegt auch vor, wenn pro Jahr mehr als 10 % des Vermögens verbraucht werden, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Vermögen bis 100'000.– Franken liegt die Grenze bei 10'000.– Franken pro Jahr. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, er bestimmt insbesondere die wichtigen Gründe.»

Der **Staat** will sich mit dieser Änderung der EL in die private Lebensführung der Bürger einmischen und entscheiden, was **er** als angemessenen bzw. luxuriösen Lebensstil betrachtet. Die Frage sei erlaubt, ob er damit die Bürger schützt - oder ob er nicht von der Sorge um seinen Staatssäckel getrieben ist?

Tags: Wirtschaftsberatung, Vorsorge, Ergänzungsleistung, Vermögen, Rente